

**Satzung der Stadt Königs Wusterhausen
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2010 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Königs Wusterhausen, vom 29.12.2010, Seite 58) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Plätze, Fußgängerzonen, Gehwege und Überwege innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bushaltestellenbuchten und Wartehallen.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, unabhängig von ihrem Ausbauzustand, deren Benutzung für Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs.2, Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung –StVO-. Zu den zu reinigenden Flächen, im Sinne dieser Satzung, gehören auch unbefestigte Flächen zwischen Fahrbahnen, Geh- und Radwegen, sowie den angrenzenden Anliegergrundstücken. In verkehrsberuhigten Bereichen, Zeichen 325 der Straßenverkehrsordnung –StVO-, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze, der gereinigt werden muss und winterdienstlich zu behandeln ist.
- (4) Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen und Streuen auf den Fahrbahnen oder Gehwegen, Fußgängerschutz- und -überwegen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 2

Übertragung von Reinigungspflicht und Winterdienst auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung und der Winterdienst der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird, in dem darin festgelegten Umfang, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung der Straße bis zur Straßenmitte.
Das Straßenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann übertragene Reinigungspflichten, bzw. den Winterdienst an einen Dritten übertragen. Für eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Beauftragten ist seitens des Grundstückseigentümers zu sorgen.
- (4) Die Reinigung und der Winterdienst an Bushaltestellenbuchten und Wartehallen wird durch die Stadt durchgeführt.

§ 3**Art und Umfang der Reinigungspflicht und Winterdienst nach § 2 Abs. 1, 4**

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat (wie z.B. Laub, Papier, Glas, Metall, Holz und Äste) sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig. Zu den vom Grundstückseigentümer zu reinigenden Flächen gehören im straßenreinigungsrechtlichen Sinne nicht nur der Gehweg, sondern auch alle unbefestigten Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße.
Die Stadt führt in den Monaten Juli und August sowie Oktober bis Dezember die Laubabfuhr entsprechend dem Straßenverzeichnis (Anlage) durch. Bis zur Abholung ist das Laub der Straßenbäume im betreffendem Zeitraum der Monate Juli und August sowie Oktober bis Dezember vom Reinigungspflichtigen zwischen Gehweg und Fahrbahnrand zusammengekehrt zu lagern.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerschutz- und -überwege und die gefährlichen Stellen, auf den von den Reinigungspflichtigen zu reinigenden Fahrbahnen, mit geeigneten Streustoffen zu bestreuen. In der Zeit von 6.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
Das Streuen ist unverzüglich zu wiederholen wenn die Streumittelwirkung nicht mehr gegeben ist.
- (3) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, bei starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Grundstückseigentümer nicht von ihm nach § 2 auferlegten Pflichten.
- (8) Die zu reinigenden Straßen sind in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) aufgeführt und in Reinigungsgruppen eingeteilt. Die Reinigung innerhalb der Reinigungsgruppen erfolgt:

Gruppe I:

Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, sowie der Winterdienst auf Gehwegen bzw. bei Nichtvorhandensein eines ausgebauten Gehweges, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen.

Wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist, kann die Stadt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit in den Straßen der Reinigungsgruppe I Schnee räumen und bei Glätte streuen.

Gruppe II:

Die Reinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage und der Winterdienst auf Gehwegen werden den Anliegern übertragen.

Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Stadt durchgeführt.

Gruppe III:

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (1 mal monatlich) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

Gruppe IV:

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße, bzw. bei Nichtvorhandensein, für den als Gehweg vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Anliegern übertragen. Die Straßenreinigung (alle 6 Wochen) und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Stadt durchgeführt.

Gruppe V:

Die Reinigung der Gehwege und Straßen erfolgt in den Monaten Oktober bis April 3 mal wöchentlich, in den Monaten Mai bis September 5 mal wöchentlich ; der Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen wird durch die Stadt durchgeführt.

Gruppe VI:

Das Laub von Straßenbäumen wird in den Monaten Juli und August sowie Oktober bis Dezember durch die Stadt entsorgt.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Ausgenommen sind hierbei forstwirtschaftlich- und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gewässer.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren auf der Grundlage dieser Satzung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen und die Ausführung des Winterdienstes. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes

Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 4 Abs. 2), bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich:
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) für Straßen der Gruppe I | 0,00 Euro |
| b) für Straßen der Gruppe II | 1,53 Euro |
| c) für Straßen der Gruppe III | 3,20 Euro |
| d) für Straßen der Gruppe IV | 2,78 Euro |
| e) für Straßen der Gruppe V | 27,78 Euro |
| f) für Straßen der Gruppe VI | 0,56 Euro |
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 Buchstabe a) bis d) genannten Straßen sowie die Anzahl der monatlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage).
Ist eine Straße in mehreren Reinigungsgruppen aufgeführt wird eine Gebührenveranlagung in jeder einzelnen Reinigungsgruppe durchgeführt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes bzw. der nach § 2 (2) dieser Satzung zur Reinigung Verpflichtete. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für

weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter seiner Reinigungspflicht auf den im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwegen nach §2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. als Reinigungspflichtiger gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 Abs. 1-7 dieser Satzung verstößt, insbesondere Fahrbahnen und Gehwege nicht sauber hält, bei Schnee- und Eisglätte nicht beräumt oder streut und entgegen den Geboten Salz auf Gehwegen einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der derzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 163 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG entsprechend.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2009, bekannt gemacht am 30.12.2009 außer Kraft.

A n l a g e

Straßenverzeichnis zu § 2 (1) sowie die Verteilung der Reinigungspflichten nach § 3 (geordnet nach Ortsteilen)

x1)= Stichstraße ohne Durchgangsverkehr

x2) = Straßenzug mit Durchgangsverkehr

Teil A Kernstadt Königs Wusterhausen**Gruppe I**

Ahornweg

Akazienweg

Alte Försterei **x1)**

Am Anger

Am Hang

Am Kiefernhein

Am Krebssee **x1)**

Am Park

Am Teich

Am Wasserwerk

Am Windmühlenberg **x1)**

Am Weinberg **x1)**

Amselweg

An der Forst

An der Eisenbahn (Nr.1 bis Nr. 15)

Berliner Weg

Beethovenring **x1)**

Brückenstraße (von Köpenicker Str. bis Brückenkörper)

Birkenallee

Clara-Schumann- Straße

Dubrower Straße

Eichenweg

Finkenweg (außer Teil vom Amselweg bis Potsdamer Straße)

Fontaneplatz

Gartenstraße

Gartenweg

Gertrudenstraße

Goethestraße (von Einmündung Wiesenstraße bis Nottekanal)

Grunewaldstraße

Heideweg

H.- v.- Kleist- Straße (Sackgassen)

Hermann- Voigt-Straße (von Amselweg bis Kanal)

Im Wiesengrund

Im Eck

Kiefernweg

Kirchsteig (unbef. Teil) **x1)**

Kleeweg

Krimnickallee (v. Zernsdorfer Str. bis Heideweg sowie alle Sackgassen)

Pappelweg

Rosenweg

Scheederstraße (Schwarzer Weg bis H.- Voigt-Str.)

Schenkenlandstraße

Schorfheider Straße

Schulweg (unbefestigter Teil)

Schwarzer Weg
Seglersteg
Strohmathen
Triftweg
Ulmenweg **x1)**
Weidenufer
Weihersteg
Wüstermarker Straße
Zum Priestergraben

Gruppe II

Alte Plantage
Am Denkmalplatz
Am Nottefließ (von Hausnr. 57 bis hinterer Eingang Musterhaussiedlg.)
An der Eisenbahn (v. Brückenstr. bis Nr.16)
Bachstraße
Birkenweg (von Bergstr. bis Am Pennigsberg)
Drosselweg
Erlenweg
Fasanenweg
Finkenweg (von Amselweg bis Potsdamer Str.)
Fürstenwalder Weg
Goethestraße (von Luckenwalder Straße bis Wiesenstraße)
Grünauer Forst
Händelstraße
Hermann- Voigt- Straße (v. Potsdamer Str. bis Amselweg)
Krimnickallee (von Küchenmeisterallee bis Zernsdorfer Str., ohne Sackgassen)
Mittelweg
Pirschgang (außer Nr. 4 - 6)
Potsdamer Ring
Schulweg (befestigter Teil)
Spreewaldallee

Gruppe III

Alte Försterei **x2)**
Am Amtsgarten
Am Krebssee **x2)**
Am Nottefließ (von Chausseestraße bis einschl. Hausnr. 59 , ohne Musterhaussiedlung)
Am Pennigsberg
Am Weinberg **x2)**
Am Windmühlenberg **x2)**
Beethovenring **x2)**
Bergstraße
Berliner Straße
Brückenstraße (außer von Köpenicker Str. bis Brückenkörper)
Eichenallee
Erich Kästner Straße
Fichtestraße
Fontanestraße
Friedrich-Engels-Straße (v. Eichenallee bis Jahnstraße)
Gerichtsstraße
Goethestraße (v. Cottbuser Sr. bis Luckenwalder Str.)
Hoherlehmer Straße (bis Ortseingang Diepensee)
Jahnstraße
Karl-Marx-Straße (von Eichenallee bis Cottbuser Straße)
Kirchplatz
Kirchsteig (ohne Stichstraßen)

Köpenicker Straße
Küchenmeisterallee
Luckenwalder Straße
Max – Werner- Straße
Maxim-Gorki-Straße
Scheederstraße (v. Schloßstr. bis Schwarzer Weg)
Schloßplatz
Schloßstraße
Storkower Straße
Ulmenweg **x2)**
Weg am Krankenhaus
Wiesenstraße

Gruppe IV

Am Güterbahnhof
Am Nordhafen
An der Eisenbahn (v. Ortseing. bis Brückenstr.)
B.- Brecht- Straße
B.- v.- Arnim- Straße
Birkenweg (v. Grenzweg bis Bergstraße)
Carl- Kindler- Straße
Chausseestraße
Cottbuser Straße
Darwinbogen
Dorfstraße
E.- Weinert- Straße
Fliederweg
Funkerberg
G.- Hauptmann- Straße
Grenzweg
Grüner Weg
H.- Heine- Straße
H.- v.- Kleist- Straße (ohne Sackgassen)
Hafenstraße
Herderstraße
J.- R.- Becher- Straße
K.- Kollwitz- Straße
Lindenweg
Märkische Zeile
Nielsenstraße
Potsdamer Straße
R.- Luxemburg- Straße
Schenkendorfer Flur
Schillerstraße
Siedlerweg
Siemensstraße
Tiergartenstraße
Zernsdorfer Straße

Gruppe V

Bahnhofstraße
Friedrich-Engels-Straße (von Bahnhofstraße bis Eichenallee)
Karl-Marx-Straße (von Bahnhofstraße bis Eichenallee)

Gruppe VI

Ahornweg
Alte Plantage
Am Amtsgarten
Am Denkmalplatz
Am Park
Amselweg
Berliner Straße
Birkenallee
Birkenweg (von Grenzweg bis Bergstraße)
Chausseestraße
Cottbuser Straße
Drosselweg
Eichenallee
Erlenweg
Fasanenweg
Fichtestraße
Fürstenwalder Weg
G. Hauptmann Straße
Gartenstraße
Heideweg (zw. Im Winkel und Rosenweg)
Hoherlehmer Straße
Karl-Marx-Straße (v. Eichenallee bis Cottbuser Straße)
Käthe-Kollwitz-Straße
Kirchplatz
Kirchsteig
Köpenicker Straße
Krimnickallee
Küchenmeisterallee
Lindenweg
Luckenwalder Straße
Maxim- Gorki- Straße
Potsdamer Straße
Rosenweg (zw. Heideweg und Zernsdorfer Str.)
Schenkendorfer Flur
Schlossplatz
Siedlerweg
Storkower Straße
Tiergartenstraße
Weg am Krankenhaus
Weihersteg
Wiesenstraße (zwischen Festwiese u. Luckenwalder Str.)
Zernsdorfer Straße

Teil BOrtsteil Diepensee

Gruppe I

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe II

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe III

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

Am Flutgraben

An der Koppel

Hauptstraße

Hoherlehmer Straße (v. Ortseingang
bis Ortsausgang Diepensee)

Rotberger Straße

Gruppe V

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe VI

Hoherlehmer Straße

Teil C Ortsteil Kablow**Gruppe I**

Am Bahndamm

Amselweg

Blackbergstell

Feldweg (bis zur letzten Bebauung)

Fischerweg

Fontanestraße

Hasenheide

Mühlenweg (von Am Krüpelsee bis Ende der Sackgasse)

Seesteg

Triftweg (südlich der Fontanestraße in Richtung Krüpelsee)

Ziegeleier Straße (von Kablower Str, Kablow-Ziegelei bis Ende Bebauung Hausnr.: 16 q)

Verbindungsweg zwischen Bahnhofstraße und Amselweg (parallel zur Eisenbahn)

Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Am Krüpelsee

Bahnhofstraße

Bindower Weg (von Dannenreicher Straße
bis Dorfaue)

Dorfaue

Heinrich-Heine-Straße

Mühlenweg (von Triftweg bis Am Krüpelsee)

Triftweg (zwischen Zernsdorfer Str. und Fontanestraße)

Ziegeleier Straße (vom Bahnübergang bis Ortsausgang Sportplatz)

Gruppe III

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

Dannenreicher Straße

Zernsdorfer Straße

Gruppe V

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe VI

Am Krüpelsee

Bahnhofstraße (zw. Dannenreicher Str. u. Fontanestraße)

Bindower Weg

Dorfaue

Fontanestraße (von Mühlenweg bis Am Krüpelsee)

Heinrich-Heine-Straße

Mühlenweg (zw. Fontanestraße u. Am Krüpelsee)

Triftweg

Teil D Ortsteil Niederlehme

Gruppe I

Am Fuchsberg
Am Luch (unbefestigter Teil)
Amselweg
An der Fähre
Anglerweg
Bergring
Bergstraße
Dahmestraße
Drosselweg
Erich-Weinert-Straße (unbefestigter Teil)
Fasanenring
Friedenstraße
Friedrich-Engels-Straße
Gartenweg
Heidegrund
Kiefernstraße
Lindenstraße
Mauerstraße
Meisenring
Mittelstraße
Rehstraße
Straße der AWG
Storkower Weg (v. K.- Marx- Str. bis Ende Bebauung)
Spreenhagener Straße
Triftstraße
Uferweg
Werftstraße
Wiesenring

Verbindungsweg zwischen Goethestraße und Pappelallee
Verbindungsweg zwischen Pappelallee und August-Bebel-Ring
Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Am Bahnhof
Am Luch (befestigter Teil)
August-Bebel-Ring
Birkenstraße
Dorfanger
Fürstenwalder Weg (v. W.- Külz-Str. bis Am Möllenberg)
Heinrich-Heine-Straße
In den Höfestücken
Kirchstraße
Liebknechtstraße
Pappelallee
Paul-Malzahn-Straße
Rathenaustraße
Seestraße
Wilhelm- Külz- Straße
Zernsdorfer Straße

Gruppe III

Zur zeit nicht belegt

Gruppe IV

Am Möllenberg (im Gewerbegebiet)

Am Möllenberg (von K.-M.-Str. bis Fürstenwalder Weg)

Erich-Weinert-Straße (befestigter Teil)

Friedrich- Ebert- Straße

Goethestraße

Karl-Marx-Straße

R.- Guthmann- Straße

Schulstraße (bis Wendestelle)

Wernsdorfer Straße

Gruppe V

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe VI

Dorfanger

Karl-Marx-Straße (außer von K.- Marx- Str. 84 bis Spreenhagener Straße)

Lindenstraße

Triftstraße

Wernsdorfer Straße

Teil E Ortsteil Senzig**Gruppe I**

Akazienallee
Am Anger
Am Schiedeholz
Am Wiesengrund
Am Wukrosch
Amselsteg
Bebelstraße
Bergstraße (von Drosselweg bis Ende Sackgasse und von Wiesendamm in Richtung Gewässer)
Bindowbrück
Birkenallee
Brunhildstraße
Drosselweg
Elfensteg
Finkenstraße
Fliederweg
Fontaneallee
Friedenstraße
Friedhofsweg
Gudrunstraße
Hasensprung
Herderstraße
Im Gehölz
Jägersteig
Körbiskruger Straße (v. Chausseestr. bis Gräbendorfer Str.)
Kriemhildstraße
Lessingstraße (unbefestigter Teil)
Libellenweg
Luchstraße
Neptunstraße
Nixenweg
Ringstraße (unbefestigter Teil)
Roseggerstraße
Pirolweg
Poseidonstraße
Sonnenweg
Grüner Weg (unbef. Teil)
Uferpromenade
Uferstraße
Wacholderweg
Wachtelweg
Wendenstraße
Werftstraße (v. Lessingstr. bis Ringstr.)
Wiesendamm
Wildpfad

Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Ahornallee
Am Fließ

Bergstraße (von Körbiskruger Str. bis Wiesendamm)
Clara-Zetkin-Straße
Goethestraße
Gussower Straße (bis letztes bebautes Grundstück in Richtung Senziger Heide)
Grüner Weg (befestigter Teil)
Heidestraße
Körbiskruger Straße (von Bergstraße bis Talstraße, Ende der Bebauung)
Lessingstraße (befestigter Teil)
Lindenstraße
Pappelallee
Rotdornstraße
Parkpromenade
Ringstraße (befestigter Teil)
Schillerstraße
Talstraße
Unter den Eichen
Unter den Kiefern
Waldstraße
Werftstraße (v. Kiga bis Lessingstr.)

Gruppe III

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

An der Chaussee (von Chausseestraße bis Birkenallee)
Bergstraße (von Körbiskruger Str. bis Drosselweg)
Chausseestraße
Gräbendorfer Straße
Körbiskruger Straße (von Gräbendorfer Str. bis Bergstraße)

Gruppe V

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe VI

Ahornallee
Akazienallee
An der Chaussee (v. Chausseestr. bis Birkenallee)
Chausseestraße
Gräbendorfer Straße
Körbiskruger Straße (von Gräbendorfer Str. bis Bergstraße)
Lindenstraße (von Chausseestr. bis Abzweig Schule)
Waldstraße

Teil F Ortsteil Wernsdorf**Gruppe I**

Ahornweg
Alte Dorfstraße
Am Gräbchen
Am Kanal (unbefestigter Teil)
Am Sandberg
Am Werder
Amselhain
Asterweg
August-Bebel-Straße
Bachstelzenweg
Barbenweg
Barschweg
Birkenweg (v. Sonnenweg in Rchtg. Gewässer)
Buchfinkenweg
Crossinstraße
Dahlienweg
Dorfstraße (von Haasestraße bis L 30 Dorfstraße)
Erlenweg
Fasanenweg
Finkenweg (ehem. Drosselweg)
Fliederweg
Forellenweg
Friedhofstraße (v. Storkower b. Bebelstr.)
Haasestraße
Hafenweg
Hänflingweg (v. Meisenweg bis Uferpromenade)
Jovestraße [unbefestigte Teile]
Kablower Weg
Kiefernweg
Kirchsteig
Lerchengasse
Meisenweg
Möwenweg
Nelkenweg
Niederlehmer Chaussee (außer Teil der L30) Niederlehmer Straße (außer Teil L30)
Pappelweg
Rosenweg
Rotschwänzchenweg
Schleusenidyll
Schulstraße
Schwarzer Weg
Seepromenade
Siedlung Modderberg
Skabyer Straße
Sonnenweg
Steinfurter Straße (unbefestigter Teil)
Storkower Straße (unbef. Teil)
Strandpromenade
Uferpromenade
Waldeck
Waldsiedlung
Weg am See

Weg zum See
Zanderweg
Zyklamenweg

Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Am Großen Zug
Am Kanal (befestigter Teil)
Birkenweg (von Ndl.-er Str. bis Sonnenweg)
Falkenweg
Friedhofstraße (v. Dorfstraße bis Friedhof)
Hänflingweg (v. Ndl.-er Str. bis Meisenweg)
Hechtweg
Jovestraße (befestigter Teil bis Hausnr.26, Abzweig Richtung Am Gräbchen)
Schleiweg
Steinfurter Straße (befestigter Teil)
Storkower Straße (befestigter Teil)
Zum Großen Zug

Gruppe III

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

Dorfstraße (L 30 und L301)
Neu Zittauer Straße (L30 und Stichstraße in Richtung Steinfurter Straße)
Niederlehmer Chaussee (nur Teil der L30)
Niederlehmer Straße (nur Teil der L 30)

Gruppe V

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe VI

Niederlehmer Chaussee

Teil G Ortsteil Zeesen**Gruppe I**

Ahornstraße
Alte Hauptstraße (unbefestigter Teil)
Am Bahndamm
Am Birkenhain (unbefestigter Teil)
Am Erlengrund (Stichweg Richtg. Bahn)
Am Fanggraben
Am Feld
Am Feldrain
Am Gut
Am Krummensee
Am Luch
Am Schlosspark
Am Steinberg
Am Tiergarten
Am Todnitzsee
Am Wald
Am Waldrand (unbefestigter Teil)
Am Wiesenrain
Amselsteg
An der Aue
An der Obstwiese
Apfelweg
Asterstraße
August-Bebel-Straße (unbefestigte Nebenwege)
Bergweg
Bindower Straße
Blumenstraße
Brandenburgische Straße
Bürgerswalder Straße (von Spreewaldstraße bis Krumme Straße und Stichweg zwischen den Grundstücken Bürgerswalder Str. 65 und 66a-e)
Dahlienstraße
Dostweg
Eibenweg
Eschenweg (unbefestigter Teil)
Fasanenstraße (v. Am Erlengrund bis letzte Bebauung sowie alle Stichwege der Fasanenstr.)
Fichtenweg
Fliederstraße
Florastraße
Friedenstraße
Föhrenweg
Goldregenstraße
Grünfinkenweg
Grünstraße (unbefestigter Teil)
Heinrich-Zille-Straße
Im Winkel
K.- Liebknecht Straße (außer Teil der B179)
Kamerun
Kameruner Straße
Kranichweg
Kronenhof
Krumme Straße
Kuckucksweg
Kurze Straße
Lärchenweg

Lilienstraße
Lindenstraße (zwischen Am Erlengrund in Richtung Am Krebssee)
Lübbener Straße
Luchblick
Margeritenweg
Märkischer Platz
Mohnblumenweg
Nordstraße (Stichwege)
Parkstraße
Ringstraße
Rosenstraße
Saarstraße
Schlehenweg
Seeblick (unbefest. Teil)
Seeidyll
Seestraße (unbefestigter Teil)
Senziger Straße (unbefestigter Teil)
Sonnenweg
Tannenweg
Teupitzer Straße
Uferstraße
Unter den Eichen
Waldstraße (unbefest. Teil)
Weg am Tonsee
Weidendamm (Stich- und Nebenwege)
Wiesenweg
Wilhelm Busch-Straße
Zossener Straße

Verbindungsweg zwischen Friedenstraße und Karl-Liebknecht-Straße (in Höhe Blumenstraße)
Verbindungsweg zwischen Friedenstraße und Karl-Liebknecht-Straße (in Höhe Sonnenweg)
Verbindungsweg zwischen Straße zum ehemaligen Funkgelände und August-Bebel-Straße
Verbindungsweg zwischen Gewerbepark II und Schütte-Lanz-Straße
Alle namenlosen öffentliche Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Alte Hauptstraße (befestigter Teil)
Am Birkenhain (befestigter Teil)
Am Erlengrund (ohne Stichweg Richtung Bahn)
Am Waldrand (befestigter Teil)
Bürgerwalder Straße (v. Seestraße bis Spreewaldstraße, außer Stichwege)
Dorfaue
Eschenweg (befestigter Teil)
Fasanenstraße (ab Schulstraße bis Am Erlengrund)
Grünstraße (befestigter Teil)
Hangweg
Lindenstraße (zw. Am Erlengrund und Ulmenstraße)
Nordstraße (außer Stichwege)
Rotdornstraße
Schütte-Lanz-Straße
Seeblick (befestigter Teil)
Seestraße (befestigter Teil)
Senziger Straße (befestigter Teil)
Straße zum ehemaligen Funkgelände(bis zum Abzweig Verbindungsweg zur August-Bebel-Straße)

Ulmenstraße
Waldstraße (befestigter Teil)
Weidendamm (befestigter Teil)

Gruppe III

Zurzeit nicht belegt

Gruppe IV

August-Bebel-Straße (v. K.-Liebknecht-Str.- bis Waldstraße, außer unbefest. Nebenwege)
Bahnhofsvorplatz
Eisenbahnstraße
Im Gewerbepark I
Im Gewerbepark II
Karl-Liebknecht-Straße (nur Teil der B179)
Puschkinstraße
Schulstraße
Spreewaldstraße

Gruppe V

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe VI

Am Waldrand (von Waldstraße bis Bergweg)
August-Bebel-Straße
Dorfaue
Fasanenstraße (v. Schulstr. bis Rotdornstraße)
Kameruner Straße (befestigter Teil)
Karl-Liebknecht-Straße
Rotdornstraße
Saarstraße
Schulstraße
Seeblick (befestigter Teil)
Senziger Straße
Spreewaldstraße
Unter den Eichen

Teil H Ortsteil Zernsdorf**Gruppe I**

Am Fließ
Am Graben
Am Lankensee
Am Schmulangsberg
Am Stujangsberg
Amselgrund
An der Bahn
An der Lanke (zwischen Seekorso und Badeweg)
Astersteg
Badeweg
Bahnhofsweg
Birkensteg
Birkenweg
Buersweg
Dahliensteg
Dannenreicher Weg (bis Ende Friedhofsgrundstück)
Dietrichstraße
Drosselgrund
Eckardstraße
Eichenweg
Einsiedelweg
Fährweg
Feldstraße (v. Stujangsberg bis Mittelstraße)
Finkengrund
Flurweg
Forstallee
Fr.- Engels- Straße (zwischen F.- Engels- Str. und Schillingstraße)
Friedensaue (unbefestigter Teil)
Friedersdorfer Straße (v. Dorfstraße bis hinter Grundstück Haus- Nr. 20)
Friesenstraße (über Rehgrund)
Friesenstraße (zwischen Badeweg u. An d. Lanke)
Gunterstraße
Gutsstraße
Hagenstraße (unbefestigter Teil)
Heideweg
Jahnstraße (unbefestigter Teil)
Kablower Straße
Karlsweg
Kiefernweg (v. Wernsd. Str. bis Zufahrt Am Fließ 1)
Knorrsweg
Krüpelweg
Landhausstraße
Lankensteg
Lindenweg
Mittelstraße (von Hochstraße bis Alte Trift)
Nelkensteg
Niederlehmer Straße (v. Friedensaue bis Knorrsweg)
Niederlehmer Straße (vom Bahnübergang Feldstraße bis Pflaumenallee)
Nordstraße (unbefestigter Teil)
Parkallee
Pflaumenallee
Rehgrund

Robinienweg
Rosensteg
Schillingstraße (unbefestigter Teil)
Siegfriedstraße (unbefestigter Teil)
Seeblickstraße (unbefestigter Teil)
Seestraße (unbefestigter Teil)
Senziger Weg
Strandweg
Triftstraße
Uckley
Ufersteg
Ukleysteg
Vorderkietz
Waldallee
Waldsiedlung
Weidengrund
Wustroweg
Zur alten Werft
Zur Heide
Zum langen Berg (unbefestigter Teil)

Alle namenlosen öffentlichen Wege, Verbindungswege zwischen Straßen und Stichwege von Straßen, die in keiner der nachfolgenden Gruppen benannt werden.

Gruppe II

Alte Trift (von Jahnstr. bis zum Langen Berg)
An der Lanke (zw. F.- E.- Str. u. Seekorso)
Feldstraße (von Triftstraße bis Mittelstraße)
Hagenstraße (befestigter Teil)
Hinterkietz
Hochstraße
Jahnstraße (befestigter Teil)
Mittelstraße (von Hochstraße in Richtg Waldallee und von Alte Trift bis Jahnstraße)
Nordstraße (befestigter Teil ab F. Engels-Straße)
Seeblickstraße (befestigter Teil)
Seekorso
Seestraße (befestigter Teil)
Schillingstraße (befestigter Teil)
Siegfriedstraße (befestigter Teil)
Zum Bahnhof
Zum langen Berg (befestigter Teil)

Gruppe III

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe IV

Dorfstraße
Friedensaue (Teil der Ortsdurchfahrt)
Friedensaue (v. K.- Marx- Str. in Richtg.Triftstr.)
Friedrich-Engels-Straße (von Friedensaue bis Ende Bebauung, außer zwischen F.- Engels-Str. und Schillingstr.)
Kablower Chaussee
Karl-Marx-Straße
Platanenallee
Segelfliegerdamm (von K.- Marx- Str. bis R.- Guthmann und Am Möllenberg OT Ndl)
Wernsdorfer Straße

Gruppe V

Zurzeit nicht belegt.

Gruppe VI

Dorfstraße

Feldstraße (außer zwischen Triftstraße und Bahnübergang)

Forstallee

Friedensaue

Friedersdorfer Straße

Friedrich- Engels- Straße (außer zwischen Friedensaue und Kablower Chaussee sowie zwischen F.- Engels- Str. und Schillingstraße)

Gutsstraße (zw. Am Graben u. Waldsiedlung)

Kablower Straße

Karl-Marx-Straße

Lindenweg (von Zum langen Berg bis Mittelstraße)

Mittelstraße (zw. Hochstraße u. Fr.- Engels-Str.)

Seekorso (außer zwischen Gunterstraße und Nordstraße)

Triftstraße

Zum langen Berg